

Satzung

des Kreisanglerverbandes Perleberg e.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen: „Kreisanglerverband Perleberg e.V.“
im folgenden „KAV Perleberg e.V.“ genannt.
Er ist im Vereinsregister unter der Nummer „VR 1984 NP“
beim Amtsgericht Neuruppin eingetragen.
2. Der Sitz des KAV Perleberg e.V. ist „Wittenberge“
3. Der KAV Perleberg e.V. vertritt ausschließlich gemeinnützige Interessen. Er ist Mitglied des Landesanglerverbandes Brandenburg e.V., dessen Satzung in der jeweiligen gültigen Fassung anerkannt wird.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben

1. Anliegen des KAV Perleberg e.V. ist die Interessenvertretung seiner Mitglieder zur Erhaltung bzw. Schaffung von Möglichkeiten und Voraussetzungen zur Ausübung aller Formen des Waid- und hegegerechten Angelns sowie die Erhaltung und Pflege der Natur, insbesondere der Gewässer, die Hege der Fischbestände unter Beachtung des Tier- und Artenschutzes.

In diesem Sinne regt er seine Mitglieder zu einer aktiven Betätigung in der Natur im Interesse der Allgemeinheit an und fördert ihre satzungsgemäße, gemeinnützige Tätigkeit.
2. Der KAV Perleberg e.V. verwirklicht seine Zwecke insbesondere durch:
 - a) die Ausübung und Förderung des Waid- und hegegerechten Angelns
 - b) die Ausübung des Casting
 - c) die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Behörden, wissenschaftlichen Institutionen, Vereinigungen und Verbänden, die sich für die Gestaltung der Landeskultur und dem Naturschutz einsetzen
 - d) die Betätigung seiner Mitglieder im Umwelt-, Gewässer-, Landschafts-, Natur- und Tierschutz
 - e) Hege und Pflege der Fischbestände unter besonderer Beachtung der Arterhaltung und der Wiedereinbürgerung verschollener bzw. abgewanderter Arten
 - f) die Pflege und Erhaltung der im und am Gewässer beheimateten Tiere und Pflanzen sowie ihres Biotops, einschließlich der Mitwirkung der Wiederherstellung desselben
 - g) die Durchführung bzw. Unterstützung von Ausbildungsmaßnahmen und Schulungen zum Fischereirecht und weiteren Gesetzen und Verordnungen für seine Mitglieder sowie die Durchführung von Anglerveranstaltungen unter besonderer hegerischer Erfordernisse
 - h) die Heranführung der Jugend an das Angeln und die Betätigung in den Schutzprogrammen gemäß Punkt d
 - i) die Unterstützung von Mitgliedern bei der Erhaltung und Schaffung von Möglichkeiten zur Ausübung des Angelns in allen seinen Formen
 - j) die Interessenvertretung seiner Mitglieder gegenüber dem Landesanglerverband, sonstigen Behörden und Institutionen der Stadt / Kreis und in der Öffentlichkeit.

§ 3 Grundsätze, Gemeinnützigkeit

1. Der KAV Perleberg e.V. ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Ziele verfolgt er ausschließlich und unmittelbar auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Mittel des KAV Perleberg e.V. dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Inhaber von Vereinsämtern (Verbandsmitglieder) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des KAV Perleberg e.V. können
 - a) Vereine
 - b) alle natürliche und juristische Personenwerden, die die Satzung des Verbandes anerkennen.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären. Sie wird, nach Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes, rechtskräftig.
3. Die fördernde Mitgliedschaft von natürlichen und juristischen Personen ist zulässig. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit sofortiger Wirkung bei Tod oder Konkurs eines Mitgliedes
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung / Kündigung der Mitgliedschaft mit eingeschriebenem Brief an den geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von einem Kalendervierteljahr zum 31. Dezember
 - c) durch Ausschluss aus dem KAV Perleberg e.V.
5. Ein Mitglied, das im erheblichem Maße der Satzung, besonders dem Satzungszweck zuwiderhandelt und damit dem KAV Perleberg e.V. oder eines seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit verleumdet oder schädigt bzw. wiederholt gegen Vereinsbeschlüsse verstößt, kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes aus dem KAV Perleberg e.V. ausgeschlossen werden.

Der Widerspruch ist an den Kreisverbandstag zu richten.
Der Kreisverbandstag entscheidet endgültig.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder, außer fördernde Mitglieder, haben im Rahmen des Satzungszweckes das Recht:
 - a) Auf ideelle Unterstützung in ihren Angelegenheiten soweit diese nicht den Rechten bzw. Interessen anderer Mitglieder entgegenstehen
 - b) Auf Unterstützung bei Verhandlungen mit Behörden, natürlichen und juristischen Personen

- c) Von den Vereinsorganen über neue Bestimmungen zum Fischerei-, Vereins-, Steuerrecht und zum Arten- und Tierschutz Informationen zu erhalten und sich in diesen Fragen beraten zu lassen
 - d) Die Einrichtungen des KAV Perleberg e.V. zu nutzen
 - e) Die Ausbildungsmöglichkeiten bzw. Vermittlung zur Ausbildung durch die Vereinsorgane zu nutzen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet.
- a) Die Bestimmungen der Gemeinnützigkeit in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten
 - b) Sich satzungsgemäß zu verhalten, die gefassten Beschlüsse des KAV Perleberg e.V. einzuhalten
 - c) Sich für den Satzungszweck einzusetzen
 - d) Ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem KAV Perleberg e.V. fristgemäß zu erfüllen
 - e) Den Vorstand über vereinsschädigende Bestätigungen, Verstöße gegen die Satzung anderer Mitglieder nach Kenntnis zu informieren
 - f) Kein Rechtsgeschäft, Verhandlungen zu diesem, mit Dritten entgegen den Interessen eines anderen Mitgliedes des KAV Perleberg e.V. vorzunehmen, wenn das andere Mitglied vorher sein Interesse bekundet und noch nicht aufgegeben hat.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Der KAV Perleberg e.V. erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.
Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von dem Kreisverbandstag festgesetzt.

§ 7 Organe

1. Die Organe des Kreisanglerverbandes Perleberg e.V. sind:
 - der Kreisverbandstag
 - der Vorstand
2. Der Kreisverbandstag ist das oberste Organ des KAV Perleberg e.V. Seine Beschlüsse sind für alle Organe und Mitglieder des KAV Perleberg e.V. bindend.

§ 8 Kreisverbandstag

1. Der Kreisverbandstag ist einmal jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladefrist von 6 Wochen, durch Einladung mittels Brief an alle Mitglieder, einzuberufen.
Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
2. Anträge zur Änderung der Satzung sind an den Kreisverbandstag mindestens 4 Wochen vor diesem schriftlich an den Vorstand einzureichen und mindestens 2 Wochen vor diesem den Mitgliedern schriftlich zur Kenntnis zu geben.
Antragsberechtigt sind der Vorstand, die Mitglieder des KAV Perleberg e.V., die Kommissionen.
Nicht fristgemäß eingereichte Anträge zur Satzung können nur als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden, über die Behandlung dieser entscheidet der Kreisverbandstag mit Zweidrittelmehrheit.
3. Ein außerordentlicher Kreisverbandstag ist einzuberufen, wenn es das Verbandsinteresse erfordert oder ein Viertel der Mitglieder es verlangt.
4. Der Kreisverbandstag regelt die Angelegenheiten des KAV Perleberg e.V., soweit sie nicht durch den Vorstand wahrgenommen werden. Er setzt die endgültige Tagesordnung fest und ist insbesondere zuständig für:

- a) Durchführung der satzungsgemäßen Wahlen
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung unter Offenlegung der Finanzen
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - e) Beschlussfassung über die Höhe des Jahresbeitrages
 - f) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des KAV Perleberg e.V.
5. Der Kreisverbandstag wird vom Vorstandsvorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden oder einen durch den Kreisverbandstag zu wählenden Stimmberechtigten geleitet.
 6. Jeder form- und fristgerecht einberufener Kreisverbandstag ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten.
Eine Änderung der Satzung, auch des Verbandszwecks, bedarf einer „Dreiviertelmehrheit“ aller anwesenden stimmberechtigten Vertreter. Für alle anderen Beschlüsse genügt die einfache Stimmenmehrheit
Stimmgleichheit führt zur Ablehnung des Antrages. Stimmberechtigte, die sich der Stimme enthalten, gelten als abwesend.
 7. Alle Angelvereine des KAV Perleberg e.V. werden auf dem Kreisverbandstag durch ihren 1. Vorsitzenden oder durch ein vertretungsbefugtes Vorstandsmitglied vertreten. Jeder Angelverein ist berechtigt zusätzlich ein zweites stimmberechtigtes Mitglied zum Kreisverbandstag zu entsenden.
 8. Jedes Vorstandsmitglied und jedes Vereinsmitglied hat je „eine“ Stimme, eine Stimmenübertragung ist nicht möglich.
 9. Der Kreisverbandstag ist nur im Rahmen des Kreisanglerverbandes öffentlich. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt, können jedoch als Gäste teilnehmen. Weitere Gäste können bei Erfordernis durch den Vorstand eingeladen werden.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftwart / Geschäftsführer
 - dem Lehrwart
 - dem Angelwart
 - dem Jugendwart
 - dem Gewässerwart
 - dem Leiter Bewirtschaftungskollektiv
 - dem Technikwart
2. Den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden:
 - der Vorsitzende
 - der Geschäftsführer
 - der Schatzmeister

Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verband gegenüber Dritten gerichtlich und außergerichtlich.

3. Der Vorstand bestellt bei Erfordernis einen Geschäftsführer. Die Zustimmung erfolgt durch den Kreisverbandstag.
Der Geschäftsführer muss Mitglied im Vorstand des Verbandes sein. Er kann gleichzeitig eine Funktion im geschäftsführenden Vorstand ausüben.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als nicht angenommen.
5. Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Die Wiederwahl ist zulässig.
Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Zuwahl eines neuen Vorstandsmitgliedes bzw. die kommissarische Übertragung des Aufgabengebietes an ein Vorstandmitglied.
Die Zuwahl bzw. kommissarische Übertragung bedarf der Bestätigung durch den nächsten Kreisverbandstag.
6. Die Vorstandsmitglieder haben unter Berücksichtigung der Haushaltslage Anspruch auf eine Vergütung auf der Grundlage einer pauschalisierten Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr.26a ESTG) und auf Ersatz von nachgewiesenen Auslagen, die bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstanden sind.
7. Vorstandsmitglieder können bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung mit Beschluss des Kreisverbandstages von ihrer Funktion entbunden werden.

§ 10 Kommissionen und Revisoren

1. Für die Erledigung von Aufgaben sind Kommissionen zu wählen, die als Fachorgane zur Unterstützung des Vorstandes fungieren. In jeder Kommission muss ein Vorstandsmitglied vertreten sein. Die Wahl der Kommission obliegt dem Verbandsausschuss.
2. Die Kommissionen haben vorbereitende, kontrollierende, beratende und ausführende Funktion. Sie sind nicht Beschluss - jedoch antragsberechtigt.
3. Die Arbeit der Kommissionen wird mit entsprechenden Ordnungen geregelt.
4. Der Kreisverbandstag wählt 3 Revisoren für eine Wahlperiode.
Diesen obliegt es, im Jahr mindestens eine Prüfung durchzuführen und deren Ergebnis dem Kreisverbandstag mitzuteilen.
Sie haben auf dem Kreisverbandstag die Entlastung des Vorstandes zu beantragen bzw. bekanntzugeben, warum dieser Antrag nicht gestellt wird.

§ 11 Verbandsschiedsgericht

1. Das Verbandsschiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
Es ist nur dem Kreisverbandstag rechenschaftspflichtig.
2. Das Verbandsschiedsgericht entscheidet auf schriftlichen Antrag bei:
 - Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern untereinander
 - zwischen Mitgliedern und Vorstand

§ 12 Bekanntmachungen, Niederschriften

1. Über die Beratungen des Kreisverbandstages sind Protokolle anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.
Zwingend geforderte Beschlüsse sind zu beurkunden.
2. Bekanntmachungen des KAV Perleberg e.V. erfolgen durch einfachen Brief.

§ 13 Auflösung

1. Über die Auflösung des KAV Perleberg e.V. beschließt der Kreisverbandstag mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Vertreter.
2. Liquidatoren sind zwei unabhängige Personen sowie ein Vorstandsmitglied, die von dem Kreisverbandstag gewählt werden.
3. Bei Auflösung des KAV Perleberg e.V. oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt nach Abdeckung der Verbindlichkeiten das Vermögen des KAV Perleberg an den Landesanglerverband Brandenburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Perleberg.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde zu der zum 07.03.2009 einberufenen Jahreshauptversammlung des KAV Perleberg e.V., der auch gleichzeitig außerordentlicher Kreisverbandstag war komplett überarbeitet und tritt mit Beschlussfassung vom 07.03.2009 und mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Satzung beschlossen am 05.12.1991
Satzung eingetragen am 31.Juli 1992
Satzung geändert am 19.Dezember 2000
Satzung Neufassung beschlossen am 07.03.2009
Satzung Neufassung eingetragen am 18.05.2009
Satzung geändert und gültig ab 10.02.2021
Satzung geändert und gültig ab 01.07.2023

KREISANGLERVERBAND PERLEBERG E.V.

Lenzener Straße 75a

19322 WITTENBERGE

Satzung

DES KAV PERLEBERG

Gültig ab 01.07.2023